

# Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

## Sparkassenkindergarten Stadt Augsburg



Stand: Dezember 2022

## Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Risikoanalyse.....	3
2.1 Körperliche Misshandlung.....	4
2.2.Vernachlässigung.....	4
2.3. Seelische Misshandlung.....	4
2.4 Sexueller Missbrauch.....	4
3. Suchtabhängigkeit eines Elternteils oder psychische Erkrankung..	5
4. Häusliche Gewalt.....	5
5. Prävention (Wahrnehmen. Warnen. Handeln).....	6
6. Intervention Handlungs-Notfallpläne.....	7
7. Rehabilitation. Aufarbeitung/Qualitätssicherung.....	10
8. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen.....	11
9. Schlusswort.....	13
10.Literatur.....	14

## 1. Präambel

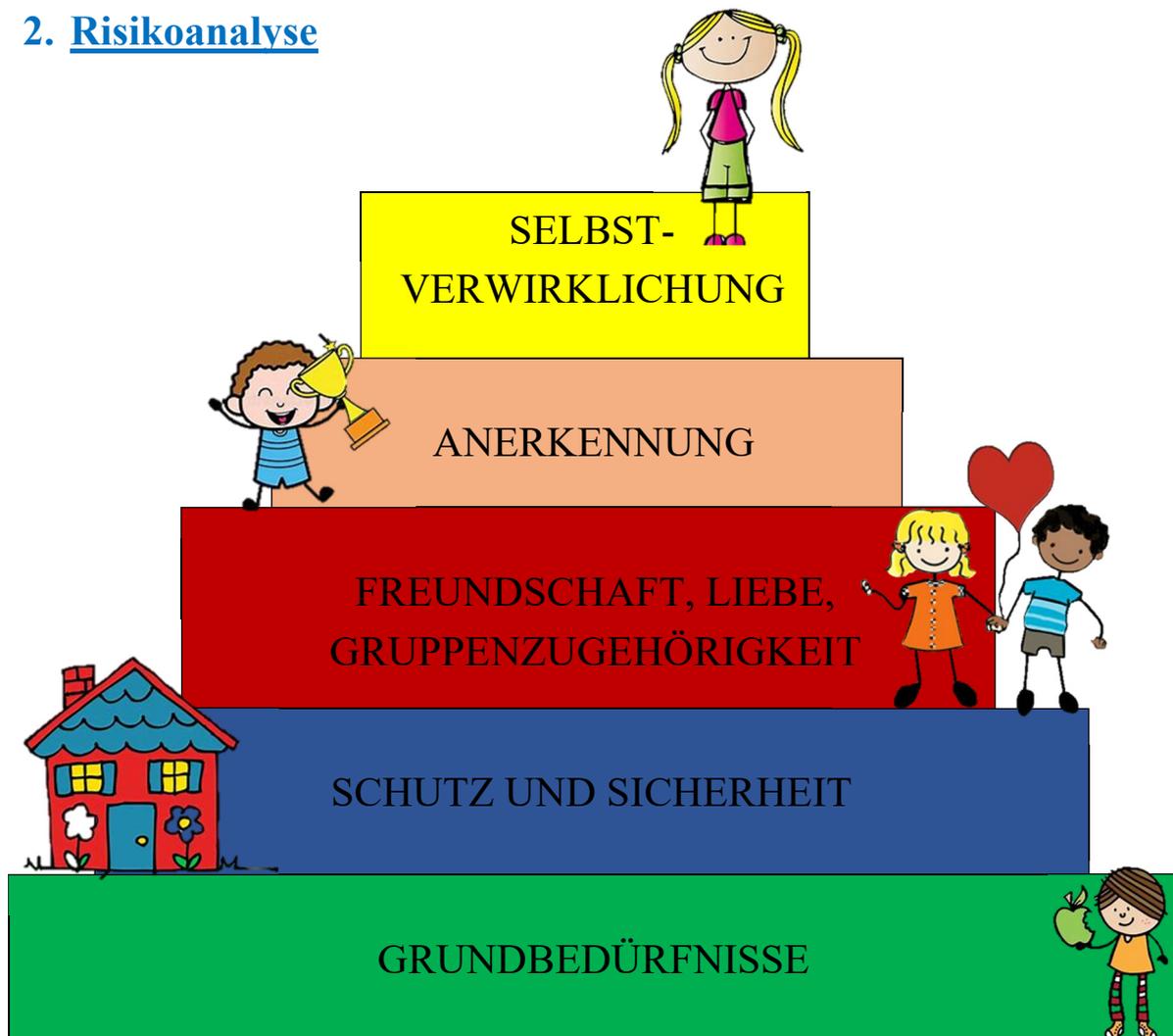
Seit 2012 ist der Kinderschutz eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit in Betreuungseinrichtungen. Erzieherinnen und alle anderen Fachkräfte sind verpflichtet sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen. Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht ist keine leichte Aufgabe. Eine objektive Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, ist in vielen Fällen sehr schwierig. Grundsätzlich ist zum Beispiel davon auszugehen, dass eine Gefahr für ein Kind dann besteht, wenn durch Handlungen und Unterlassungen der Sorgeberechtigten dessen gesunde Entwicklung infrage gestellt werden kann. Um einen guten Überblick zu schaffen, bieten wir in diesem Konzept eine Zusammenfassung.

Dieses Konzept ist daher auch eine präventive Maßnahme unserer Einrichtung, um Gefährdungen für die Kinder zu verhindern. Indem Eltern ihre Kinder uns anvertrauen, erweisen sie uns ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, soll das Wohl der uns anvertrauten Kinder gewährleistet werden. In unserer Einrichtung sollen sich Kinder körperlich, geistig und emotional entwickeln können. Unser Ziel als Pädagoginnen ist den Kindern Schutz und Sicherheit zu gewähren.

Dazu ist es uns wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit mit ihren Bedürfnissen und Wünschen zu uns zu kommen.

Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder und Eltern.

## 2. Risikoanalyse



„Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ (§1 Abs. 3 SGB VIII) gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Jede Einrichtung und die Fachkräfte sollten im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und Grundrechte kennen. Gemäß §1631 Abs. 2 GBD haben die Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Auch im Sozialrecht ist Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. In SGB § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung voraussehen lässt. Gefährdungen von Kindern können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

2.1 Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen- vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Stöcken oder anderen Gegenständen die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Meistens sind aber Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen, welche die Sorgeberechtigten allerdings oft als Folge eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

2.2 Vernachlässigung beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht befriedigt werden. Eine mangelnde Fürsorge, Zuwendung oder nicht ausreichender Schutz sind hier mehrere Anhaltspunkte (z. B. ein stark ungepflegtes Äußeres, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung, nicht ausreichende Nahrung, etc.)

2.3 Seelische Gewalt ist die häufigste Form von Kindesmisshandlung. Seelische Wunden wirken oft ein Leben lang nach. Seelische Misshandlung kann aktiv durch grob ungeeignete, altersunangemessene Handlungen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Geringschätzung, Ängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung erfolgen, wodurch emotionale, kognitive und moralische Entwicklungsbedürfnisse des Kindes geschädigt werden.

2.4 Sexueller Missbrauch ist oft mit seelischer Misshandlung und Vernachlässigung verknüpft. Durch den Missbrauch werden die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit gestört. Langfristige Folgen reichen von posttraumatischen Belastungsstörungen über Depressionen bis hin zu Persönlichkeitsstörungen. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlung ist abhängig vom Alter des Kindes, von der Dauer, Häufigkeit und Intensität der Gewalt.

### 3. Suchtabhängigkeit eines Elternteils oder psychische Erkrankung

Die psychische Erkrankung eines Elternteils gehört zu den schleichenden, leider nicht sofort erkennbaren Gefährdungen für Kinder. Oft kann die Situation von den Eltern längere Zeit stabil gehalten werden. Das hängt auch mit dem Krankheitsverlauf zusammen. In solchen Fällen leben die Kinder in einem Wechselbad der Gefühle: Angst, Wut, Hilfslosigkeit, Trauer. Das Eltern-Kind-Verhältnis wird auf den Kopf gestellt und die Kinder leiden unter der Seelischen Vernachlässigung.

### 4. Häusliche Gewalt

Im hier verwendeten engeren Sinne wird unter häuslicher Gewalt die Gewaltanwendung in Ehe- und Partnerbeziehungen verstanden. Der Begriff deckt mehrere Arten von Gewalten ab, wie z. B.:

- **Körperliche Gewalt** (Schlagen, Stoßen, Schütteln, Würgen, mit Gegenständen werfen, und andere tätliche Angriffe)
- **Psychische Gewalt** (Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Drohung, Einschüchterung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Kontrolle und Bspitzelung von Sozialkontakten)
- **Sexuelle Gewalt** (u.a. sexuelle Nötigung, Zwang zur Prostitution oder Vergewaltigung)
- **Sozial-interaktive Gewalt** (kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Zwang zur Arbeit, Verbot der Arbeitsaufnahme)

In der überwiegenden Zahl der Fälle sind Frauen die Opfer und Männer die Täter. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass Frauen häufig zu seelischen Formen der Gewalt greifen und diese weniger öffentlich bekannt werden. Gewalt zwischen den Eltern schadet der kindlichen Psyche und das Positive Bild der schützenden und fürsorglichen Eltern wird drastisch beschädigt.

## 5. Prävention (Wahrnehmen. Warnen. Handeln)

Erzieherinnen sollten in der Lage sein, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Es sollten nicht nur bereits eingetretene Schädigungen eines Kindes erkannt werden, sondern es geht darum, präventiv Gefährdungen wahrzunehmen, um rechtzeitig Hilfe anbieten zu können.

Um zu bestimmen, was den Kindern guttut, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden, Kinderrechte sollten berücksichtigt werden:

- Kind soll sich geborgen und sicher fühlen
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an.
- Körperliche Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus (Ausnahme-Wickeln, Trösten)
- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Die Kinder sollen stark werden, aber auch die Grenzen kennen.

Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, lässt sich meist kein einzelner Grund benennen, wie es zu Gewalt kommen konnte. Vielmehr ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass es sich bei Gefährdungen um ein prozeshaftes Geschehen handelt. Die Bedürfnisse und Rechte von Kindern in vielen Familien und in der Gesellschaft insgesamt stehen sehr viele mehr im Mittelpunkt als früher. Ein deutliches Signal hierfür ist das Verbot von Körperstrafen und demütigenden Erziehungsmethoden. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder - Misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere belastende Faktoren zusammenkommen, die für Kindesmisshandlung ursächlich sind:

- **Psychosoziale** (Arbeitslosigkeit, finanzielle und materielle Notlagen, Leistungsdruck, berufliche Probleme, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, etc.)
- **Elterliche** (Akute und chronische Belastungen wie Krankheit, Sucht, Gewalterfahrungen sowie Beziehungs- und Partnerprobleme)
- **Auf das Kind bezogene Risikofaktoren** (Unerwünschte Schwangerschaft, unklare Vaterschaft, Risiko-Schwangerschaften, Schwangerschafts-Depressionen, psychosoziale Krisen während der Schwangerschaft und sehr junge Elternschaft)
- **Auslösende Faktoren** (Stress- und Krisensituationen, Psychische Überforderung oder Erkrankung, Hilfslosigkeit oder Aggression)

## 6. Intervention Handlungs-Notfallpläne

Gemäß § 8a Abs. SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, den Schutzauftrag wahrzunehmen. Bei Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sollten:

- sich Erzieherinnen frühzeitig im Team beraten
- über den Verdacht eine Dokumentation führen
- eine erfahrene Fachkraft muss hinzugezogen werden
- notfalls mit dem Jugendamt kooperieren.

Empfehlenswert ist, dass Fachkräfte in Kitas ihre Rolle als Vermittler und Berater zwischen Eltern und staatlichen Ämtern annehmen sowie sensibel und ausgewogen damit umgehen. Sehr wichtig für eine frühzeitige Abwendung der Gefährdung. Für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung gilt das Vier-Augen-Prinzip, das heißt, an den Entscheidungen müssen mindestens zwei Fachkräfte beteiligt sein, darunter in der Regel die Leitung. Noch besser ist ein Gespräch im Team – unter Einbeziehung der Leitung- in dem die Beobachtungen von mehreren Seiten zusammengetragen werden und eine erste Einschätzung der Situation erfolgen kann. Je nach Situation sollte ein kollegialer Austausch zeitnah, bei Bedarf noch am selben Tag erfolgen. Erstmal empfiehlt sich im Team über das jeweilige Kind zu sprechen und zu klären, ob auch die Kolleginnen die vorgenannten Auffälligkeiten bemerkt haben. Bestätigt sich der Verdacht, sollten die Eltern nur dann direkt angesprochen werden, wenn das jeweilige Kind von sich aus den sexuellen Missbrauch oder die Misshandlung angesprochen und als Täter/in eine Person außerhalb der Familie benannt wird.

Die Erzieherin berichtet den Eltern von den eigenen Beobachtungen und den Aussagen des Kindes. Dann erkundigt sich, ob die Eltern von dem Vorfall wissen und falls ja- was sie unternommen haben. Ansonsten bespricht sie mit ihnen, wie sie durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen psychosozialen Diensten und Behörden einen effektiven Schutz des Kindes sicherstellen und seine psychischen Belastungen mildern können.

Besteht jedoch der Verdacht, dass ein Elternteil, ein Stiefelternteil oder ein anderes Familienmitglied der Täter bzw. die Täterin ist, ist von einer Erzieherin geführtes Elterngespräch mit der Gefahr verbunden, dass der Täter bzw. Täterin das Geheimhaltungsverbot gegenüber dem Kind verschärft oder und der andere Elternteil ihn aus Angst vor einem Skandal oder vor dem Auseinanderbrechen der Familie deckt.

Deshalb ist hier so früh wie möglich die Kooperation mit der Trägerschaft, genauso wie mit den zuständigen psychosozialen Diensten und Behörden zu suchen. Grundlage für ein rechtlich und fachlich richtiges Verhalten bei Kindeswohlgefährdung ist, wie vorgenannt, im SGB VIII, §8a. Hier wird u.a. betont, dass der Schutz der Kinder vor Misshandlung und Vernachlässigung eine wichtige Aufgabe der Kindertageseinrichtungen sei.

Ein Fall von Kindeswohlgefährdung ist oft nicht eindeutig zu erkennen. Das verunsichert Erzieherinnen und aufmerksame Mitmenschen schämen sich überforderte Eltern, wenn sie damit konfrontiert werden, ihr Kind zu vernachlässigen oder das Kindeswohl zu gefährden. Die dringende Empfehlung, sich beim Jugendamt zu melden, kann als Drohung erlebt werden. Statt die Hilfe anzunehmen, steht dann die eigene Scham oder die Sorge im Mittelpunkt, das eigene Kind zu verlieren. Eine solche Abwehrreaktion hilft dem Kindeswohl nicht im Geringsten.

Zugleich ist wichtig, dass wir als pädagogische Fachkräfte unsere Bedenken nicht verharmlosen, sondern sie bestimmt äußern. Beachten ist, bei Krisengesprächen konsequent das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, indem wir unsere Beobachtungen sachlich vortragen und unsere Unterstützung anbieten, Eltern zu motivieren damit sie notwendige Hilfe und Unterstützung in ihrem und im Interesse ihrer Kinder suchen.

Folgende Verhaltensweisen helfen dabei:

- aktives Zuhören statt Vorverurteilungen
- den Ernst der Lage deutlich machen, aber auch Einfühlungsvermögen zeigen und Ängste nehmen
- bei der Suche nach Lösungen alle Bezugspersonen mit ins Boot holen
- Hilfen und Anlaufstellen aufzeigen: Jugendamt, Familienberatungsstellen (z. B. pro Familia), Erziehungsberatung, Krisendienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Frauenhaus, Suchtberatung, Haushaltshilfe über die Krankenkasse etc.
- kontinuierlich auf dem Weg begleiten

Wir machen uns viele Gedanken, wie und worüber wir mit Eltern sprechen und wie die Erziehungskompetenzen von Eltern gestärkt werden können, dabei muss und klar sein, dass pädagogisches Fehlverhalten von Erzieherinnen durchaus auch möglich ist. Ähnlich könnte man handeln, wenn eine Kollegin mit einem Kind auf beschriebene Weise umgeht. Hierzu gehören insbesondere: Aufsichtspflichtverletzungen, schwere Unfälle, verursachte Übergriffe, sexueller Missbrauch, Erziehungsmaßnahmen, verbunden mit Zwang (z.B. beim Essen, Schlafen), Kinder isolieren, unangemessene Strafdrohungen, bloßstellen von Kindern in der Gruppe, Bevorzugung von Lieblingskindern, Anschreien, Vernachlässigung. Der erste Schritt zur Prävention ist für uns als pädagogisches Fachpersonal hierzu wichtig, miteinander Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam über neue fachliche Erkenntnisse zu reflektieren und im Team regelmäßige Dialoge über eigene Werte und Normen zu führen. Dies kann nur erreicht werden, wenn ein Klima und eine Kultur geschaffen werden, in der sich Team mit solchen Themen offen und professionell auseinandergesetzt hat.

Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt oder verfestigt, sollte jedes unprofessionelle Verhalten Konsequenzen haben. Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Die Reaktionen können je nach Lage des Falls von einem kollegialen Gespräch über die Beratung im Team, Gespräche mit der Leitung und den Eltern bis zur Inanspruchnahme externer Unterstützung reichen. Nicht zuletzt kann externe Unterstützung bei Fällen schweren Fehlverhaltens oder massiver Gewalt durch Fachkräfte hilfreich und notwendig sein.

## **7. Rehabilitation. Aufarbeitung/Qualitätssicherung**

Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Normalerweise erfolgt dies mit Absprache und Zustimmung der Eltern. Falls sich die Eltern, trotz bestehender Anzeichen für eine Gefährdung, verweigern zu kooperieren ist die

Kindertageseinrichtung verpflichtet das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern einzubeziehen. Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sind nach §8a SGB VIII ausdrücklich verpflichtet, das Jugendamt einzuschalten, falls Ihre Hilfe nicht ausreichen oder nicht angenommen werden. Hinweise über eine drohende Kindeswohlgefährdung müssen die Sozialarbeiter des Jugendamts nachgehen. Dabei müssen sie sich weitere Informationen zur Klärung eines Verdachts beschaffen. Besteht eine dringende Gefahr, kann das Jugendamt ein Kind in Obhut nehmen.

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Solange die Sozialarbeiter von einer ausreichenden Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für ein Kind ausgehen können, sind sie nicht auf die Unterstützung durch ein Familiengericht angewiesen. Sind die Eltern aber nicht willens oder nicht in der Lage Hilfen anzunehmen, so müssen sie das Familiengericht anrufen.

Hierzu in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 47 SGB VIII muss der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden.

## **8. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen**

- **Gesundheitsamt:** Auch im Rahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung in den öffentlichen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen besteht für die Kinder die Möglichkeit durch Beratung und Kooperation mit anderen Diensten wie Kliniken, Sozialpädiatrischen Zentren, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten, Sonderpädagogischen Einfluss auf eine förderliche Entwicklung von Kindern zu nehmen. Der öffentliche Kinderdienst ist für Eltern, Kinder genau wie für Fachkräfte aus dem Bereich zugänglich und insofern ein wichtiger Kooperationspartner in Fällen von Kindeswohlgefährdung.
- **Das Familiengericht:** Das Grundgesetz garantiert Eltern in Fragen von Pflege und Erziehung ihrer Kinder einen Vorrang gegenüber dem Staat. Allerdings ist der Staat zur Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls zum Eingriff in die elterliche Sorge berechtigt. Nach §1666 BGB kann nur das Familiengericht in die elterliche Sorge eingreifen, wenn das Wohl des Kindes durch elterliches Erziehungsversagen gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Familiengericht und Jugendamt sind in ihrer Arbeit eng aufeinander angewiesen.
- **Die Polizei:** Aufgabe der Polizei ist es zunächst, Straftaten zu aufzudecken und verfolgen und allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Die Einschaltung der Polizei kann zudem helfen, eine konkrete Missbrauchs- oder Misshandlungssituation zu beenden. Ermittlungsergebnisse der polizeilichen dienen als Grundlage für Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht. Besteht bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung kein sofortiger Handlungsbedarf, ist die Polizei nach Polizeiaufgabengesetz verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
- **Kliniken oder niedergelassene Ärzte:** Verpflichtete Spezielle Kinderärzte können bereits frühzeitig Probleme in Familien und Gefährdungen von Kindern erkennen und Eltern auf Hilfsangebote hinweisen. Die diagnostischen Möglichkeiten erlauben es, eine Misshandlung früher und eindeutiger zu erkennen. In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung werden Eltern in der Regel an das Jugendamt verwiesen und Gesundheit eines Kindes steht dann über der ärztlichen Schweigepflicht.
- **Beratungsstellen:** In Beratungsstellen arbeiten Berater und Therapeuten mit unterschiedlichen Methoden, dort werden mehrere Hilfen angeboten, wie Familienberatung, Einzelberatung, Kindertherapie, Ambulante Erziehungshilfe, etc.

Hilfe von außen ängstigt Eltern, weil sie erfordert sich zu öffnen, sich mit eigenen Ängsten, Wünschen und Konflikten zu stellen und sie zur Sprache zu bringen. In vielen Familien die Schwierigkeiten sollen eher sprachlos bewältigt werden und spitzen sich in Krisen. Helfen bedeutet in erster Linie sich für Familie zu interessieren:

- Wie funktioniert die Familie?
- Welche Hilfe kann sich jeder vorstellen?
- Worauf ist die Familie stolz, was gelingt gut?
- Was beschäftigt sie gerade?
- Welche Ängste haben sie?
- Wer erlebt welche Schwierigkeiten und wie?
- Welche Ursachen hat Stress in der Familie?

Die Eltern, die erst über eine Auflage von Jugendamt oder Familiengericht nachsuchen ist für einen Berater am schwierigsten. Eltern sind oft voller Angst, Beschämung, unsicher, misstrauisch und haben starke Schamgefühle. Hier sind sehr wichtig klare Zielvereinbarungen und ein Hilfeplan, der wird von mehreren Fachkräften und betroffenen Familie zusammengestellt. Die Kinderschutzzentren, Familienberatungsstellen verfügen über erfahrene Fachkräfte, deren wichtig ist das Risiko einer bestehenden Kindeswohlgefährdung zu minimieren, welche Hilfe von außen kommen muss und wie ein Zugang zur betroffenen Familie gefunden werden kann.

## 9. Schlusswort

Helfen bedeutet auch Hoffnung zu wecken, ein Angebot zu machen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Familien sicher fühlen, öffnen können und dementsprechend Wunsch nach Veränderung und Hilfe suchen.

Kindeswohl muss im Blick sichergestellt sein. Deswegen ein gutes Netzwerk, eine Kooperation, intensiver Austausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit vor Ort zwischen Kindertagesstätte, Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und allen anderen betroffenen Stellen ist wichtig um Familien mit erheblichen Problemen effektiv helfen zu können.

Für uns ist es wichtig, dass wir Verantwortung übernehmen für das Wohl uns anvertrauten Kinder. Weiterhin ist uns wichtig, verschiedene Möglichkeiten im Rahmen einer Fortbildung, Fachberatung oder Reflektion des eigenen Handelns zu nutzen um den Kindern eine sichere und geborgene Umgebung zu bieten, in welcher sie sich frei entwickeln können.

## 10. Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Kinderschutz braucht starke Netze, 2007

BayKiBiG, § 8a VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2012

Edelmann, Katja: Kinderschutz in der KiTa - Vorgehen und Prävention, Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung 2016

Information Ihrer Polizei, Kinder schützen, Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, 2019

Geber, Christine: Hilfe mir wird geholfen, Psychosoziale Beratung im Kinderschutz, Universität Kassel 2013

Kinderschutz- Zentrum: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin 2009

Maywald, Jörg: Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen, Freiburg 2009

Maaywald, Jörg: Kindeswohlgefährdung-erkennen, einschätzen, handeln. „Sonderheft-Kindergarten heute“ Freiburg 2009

Maywald Jörg: Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Verlag Herder GmbH, Freiburg 2015

Ziegenheim, Ute/ Fegert Jörg: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München 2007

Maaywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Freiburg 2019